N^RO 53.

Warschauer Zeitung für Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabends den 25. Oktober 1794.

Rapport des Gen. Lieut. Poniatowski von seiner Expedition gegen die Preußen, aus Sladow vom 19. October.

Zu Folge des mir gegebenen Befehls, und meinem Plane gemäß, habe ich heute vor Tage die preußischen Postirungen bey Sochaczew, Witkowice und Kamionne angegriffen, den Feind daraus vertrieben und von diesen Oertern Besitz genommen. Der Posten von Witkowice wurde gänzlich eingenommen; so daß die feindliche Mannschaft, Gewehre, Bagage, kurz alles in unsre Hände fiel. Der Posten von Kamionne wurde gleichfalls in der größten Geschwindigkeit und mit der größten Ordnung eingenommen. Gegen 20 Mann wurden von feindlicher Seite niedergehauen, und mehr als 40 Mann geriethen mit einem Offizier in Gefangenschaft. Ueberdies erbeuteten wir dabey viele Pferde, Karabiner und verschiedene Effekten —

Nach der Wegnahme von Kamionne rekognoscirte ich die Anhöhen, welche wider unser Vermuthen stärker befestiget waren. Es war eine Unmöglichkeit sie zu erobern, allein unmöglich konnte man auch die Freywilligen, welche sich mit Hitze zum Sturme drängten, ohne Hülfe lassen. Man nahm auf diesen Anhöhen zwey Fleschen weg, und die feindliche Infanterie wurde vertrieben; allein es war eine Unmöglichkeit weiter zu avanciren, weil zwey große Graben mit Wasser angefüllt waren, das Feuer von zwey Batterien sich durchkreuzte, und überdieß die Anhöhen mit drey Bataillonen und 8 Kanonen besetzt waren; so daß wir dabey außerordentlich viel Menschen aufgeopfert hätten. Diese Expedition konnte also nur zu einer genauen Observation und einem nahen Rekognosciren dienen, welches durch die Tapferkeit unsrer Soldaten erleichtert wurde. Ich kehrte also nach Kamionna zurück, allein da ich keinen

 Vortheil

Vortheil absah, mich darinn zu halten, indem dieser Ort von den Kanonen des feindlichen Lagers und aus Wyszogrod von dem hohen Ufer der Weichsel bestrichen werden konnte, so verließ ich diesen Posten wieder. Wenn der Obriste Podhorodenski um die verabredete Stunde, meinem Auftrage gemäß, den Feind in die rechte Flanke genommen hätte, so wäre die Wirkung vielleicht erwünschter gewesen, allein so wurde er von seinen Wegweisern irre geleitet, langte spät an, und konnte dem Feinde gar keine Diversion machen.

Sochaczew, welches zu eben der Zeit attakirt wurde, befand sich schon in unsern Händen, allein die Preußen, welche sich noch in dem Schloße hielten, bekamen Suckurs, und nöthigten den General Major Kołysko zum Rückzuge nach Strzyżow. Indeß führte ich ihn sogleich nach Blonie wieder zurück, und schickte ihm einen Suckurs von 200 Kavalleristen, um seine linke Flanke zu dekken. Unser Verlust ist im Verhältniß des gefährlichen Unternehmens nur geringe und beträgt an Todten, Verwundeten, Gefangenen und Vermißten nicht über 50 Mann.

In dieser Aktion zeichneten sich aus die General-Majore Sangußko und Kamenecki, welche ihre Kolonne mit Muth kommandirten und die Bataillone selbst anführten. Der Obrist-Lieutenant Tolkmit lief selbst an der Spitze des Regiments zweymal Sturm; der Lieutenant Leszczynski und der Obriste Hebdowski, wovon die ersten, welche die Guarde durch eine Furth des Flußes führten, um Kamionne in Besitz zu nehmen. Der tapfere Major Hadziewicz, welcher diese Nacht ankam, und als Volontair einigemal gegen die Batterie vorrückte, wurde dreymal tödlich verwundet, und gerieth in Gefangenschaft, der Major Poniatowski bezeigte in dem höchsten Feuer immer gleich viel Thätigkeit und Gegenwart des Geistes, und der Kapitain Aramitowski nebst dem Unter-Lieutenant Raab zeichneten sich besonders durch eine vortrefliche und wirksame Anordnung des Artillerie Feuers aus. Der Lieutenant Orzelski vom 9ten Regimente ist schwer verwundet, und der Kapitain Pawlowski vom 15ten Regimente, nebst dem Rittmeister Sławinski vom 3ten Pulke sind geblieben. Außerdem sind noch verwundet der Lieutenant Trzinski von 3ten Pulk, der Obrist Lieut. Sierpincki, welcher die Batterie des Feindes in der linken Flanke angriff, der Kapitain von den Jägern Michalowski, und verschiedene andere, deren ich im nächsten Rapporte Erwähnung thun werde. Ueberhaupt hat die Armee sich sehr tapfer und muthig bewiesen.

Gegeben im Lager unter Sladow vom 19 October 1794.

Joseph Fürst Poniatowski.

Schreiben des Bürgers Tadeus Kosciußko an den höchsten National-Rath.

Ich wende mich in einer Angelegenheit an den höchsten Rath, welche eben so wohl die Ehre der Nation als der Armee betrift. Hundert und dreyßig und mehrere Offiziere, welche in der unglücklichen Schlacht vom 10ten dieses M. in Gefangenschaft geriethen, baten, auf ihr Ehren-Wort behandelt zu werden. Sie erlangten von dem General Fersen diese liebreiche Behandlung. Allein darf ich es wohl sagen: daß neun derselben so unwürdig und niedrig dachten, uneingedenk der Heiligkeit des gegebnen Worts, der Ehre als Offiziere, und der unangeneh-

men

men Folgen, welche aus diesem Schritte für ihre zurückgeblieben würdigen Mitkollegen entspringen können, zur Schande des Namens eines polnischen Krieges, aus dem rußischen Lager durch die Flucht sich zu retten. Laßt uns doch ja zu so vielen Unglücksfällen, welche das Schicksal uns zuschickte, nicht noch den Verlust dessen, was uns am wichtigsten seyn muß, den Verlust des Ruhms und der Ehre hinzufügen. Möge also die Regierung, möge die Obrigkeit, durch eine exemplarische Bestrafung dieser Flüchtlinge, Innländern und Fremden es beweisen, welchen Abscheu sie gegen dergleichen niedrige Handlungen habe, und wie strenge sie dieselben zu bestrafen wisse. Ich ersuche daher den höchsten National-Rath ungesäumt gehörigen Orts den Auftrag zu geben, diese unwürdigen Krieger in Ketten zu schmieden und sie auf das schleunigste unter einer Eskorte in das Lager des Generals Fersen zu schicken. Sollten sie sich aber in Warschau nicht vorfinden, so ersuche ich den Rath, sie allenthalben aufsuchen zu lassen, um sie auszuliefern, sie zu kassiren und ihre Namen durch die Zeitungen bekannt zu machen. Ich bin es überzeugt: daß eine so niedrige That, die würdigen Mitglieder des höchsten Raths empfindlich schmerzen wird, und zweifle daher nicht: daß derselbe nicht gern in aller Eil für die Erfüllung der Wünsche sorgen sollte, welche ich im Namen der hier befindlichen Offiziere überschicke.

Die Namen dieser neun Flüchtlinge sind folgende: Alexander Korotkiewicz, Lieut. von der Pinskischen Brigade, Stanislaus Bialkosor, Lieut. von derselben Brigade, Joseph Lukaszewicz, Unter-Lieutenant derselben Brigade, Kasimir Pniewski ein Fähnrich, und Joseph Scislawski ein Namiestnik des 5ten Pulks, Joseph Woytkiewicz, ein Fähnrich von der Pinskischen Brigade, Joseph Dolkolewicz, Joseph Janicki und Konstanz Sloniewski, Towarzyschen des 5ten Pulks, endlich Ignaz Trankowski und Joseph Szumański, welche noch keine Patente hatten, aber von dem Brigadier Kopiec die Versicherung bekommen hatten, Offiziere zu werden.

Gegeben in Okrze den 16ten October 1794. T. Kosciußko.

Warschau den 25. Oktober.

Organisation des Kriegs-Raths.

Der höchste National-Rath, welcher dem 4ten Punkte der Insurrektions-Akte von Krakau gemäß eine nähere Vereinigung zwischen sich selbst und dem Oberbefehlshaber der bewaffneten National-Macht, Thomas Wawrzecki bewirken, und die kräftigste Art zur Lenkung der National-Macht bestimmen wollte, dekretirt unter der Vorsitz des Oberbefehlshabers einen Kriegs-Rath, und schreibt demselben folgende Einrichtung und Pflichten vor.

Mitglieder des Kriegs-Raths.

1. Der Kriegs-Rath wird außer dem Oberbefehlshaber aus 6 Mitgliedern bestehen, nämlich aus drey zum Rath gehörige Personen, wozu der Bürger Potocki, ein Mitglied des Raths und die Bürger Mostowski und Tykiel, als Stellvertreter im Rathe, ernannt werden, und dann aus drey Militair-Personen, welche der Oberbefehlshaber nach seiner Willkühr selbst dazu kommandiren wird.

2. Während der Abwesenheit des Oberbefehlshabers werden die im Kriegs-Rathe befindlichen

befindlichen Personen, der Reihefolge ihres Alters gemäß, eine Woche hindurch den Vorsitz führen.

3. Der Kriegs-Rath wird sich eine Kanzelley und die nöthigen Offiziaten erwählen, denselben eine Organisation vorschreiben und ihnen eine zweckmäßige Belohnung ihrer Bemühung aussetzen.

Pflichten des Kriegs-Raths

1. Es wird derselbe in Gegenwart des Oberbefehlshabers mit demselben den allgemeinen Kriegs-Operations-Plan entwerfen, und in Abwesenheit des Oberbefehlshabers mit demselben eine unausgesetzte Korrespondenz unterhalten um sich dadurch von den Veränderungen zu unterrichten, welche aus den Kriegs-Vorfällen entspringen.

2. Es wird derselbe sich beschäftigen mit der Kriegs-Oekonomie und der Einrichtung der bewaffneten Macht, in Betref der Errichtung neuer Korps, ihrer Revision, Belohnung und der ordentlichen Vertheilung der Lebensmittel und Furagen

3. Es wird derselbe bey Zeiten die Kriegs-Bedürfniße berechnen, und um die Herbeyschaffuug oder Lieferung derselben bey den Departements des höchsten Raths ansuchen, welche dergleichen Requisitionen ohne Verzug befriedigen werden.

4. Es wird derselbe durch den höchsten National-Rath auf das Schatz-Departement Assignationen auf die benöthigten Gelder zur Belohnung der Truppen der Republik ausstellen.

5. Es wird derselbe Instruktionen und geheime Aufträge geben so wohl den Bevollmächtigten des höchsten National-Raths, als auch allen Militairgewalten und Departements-Kommissairen, welche dergleichen Aufträge zu vollziehen verpflichtet seyn werden.

6. Es wird derselbe dem höchsten National-Rath über den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten und über die Wirkungen der Kriegs-Vorfälle Bericht erstatten.

7. Endlich wird derselbe diejenigen Civilanordnungen des höchsten National-Raths exekutiren, wozu militairische Hülfe erforderlich seyn sollte, und von der Vollziehung dergleichen Aufträge Bericht erstatten.

Verfahrungsart des Kriegsraths.

1. Der Kriegsrath wird selbst zu seinen Sitzungen den Ort und gewiße Tage bestimmen.

2. Alle Beschlüße und Requisitionen des Kriegsraths werden mit der Unterschrift des Oberbefehlshabers, und in dessen Abwesenheit mit der Unterschrift des jedesmaligen Präsidenten erlassen werden.

3. Die Berathschlagungen und entworfenen Pläne des Kriegsraths müssen ein tiefes Geheimniß bleiben. Daher soll derjenige, der dieses Geheimniß nicht bewahren sollte, wenn er deswegen von dem Kriegsrathe bey dem höchsten National-Rathe verklagt wird, von demselben dem Kriminal-Gerichte übergeben werden.

4. Der höchste National-Rath bedingt sich die Veränderung der aus seiner Mitte im Kriegsrath befindliche Personen aus, wenn er sich in Uebereinkunft mit dem Oberbefehlshaber von der Nothwendigkeit derselben überzeugt haben sollte. Dem Oberbefehlshaber wird es hingegen überlassen, zu jeder Zeit die im Kriegsrath befindlichen Militairpersonen zu verändern.

Wenn nun auf diese Art den Kriegs-Verhandlungen ein gewisser geordneter Gang

vorgezeichnet

vorgezeichnet ist, so erklärt der höchste National-Rath: daß er die völlige Ausführung derselben, so wie die höchste Befehle über die Armee, den Gebrauch der Zeughäuser, Rüstkammern und Kriegsbedürfniße, die Ernennung von Kommendanten, die Patentirung der Generale und Offiziere, die Ertheilung aller Befehle, die Aufhebung oder Verbesserung der schon erlassenen Befehle, die Ansetzung aller Kriegsgerichte, so wie die Bestätigung oder Aufhebung ihrer Dekrete, die Uebereinkünfte wegen Auswechselung der Gefangenen, die Ausstellung von Assignationen auf den Schatz durch den höchsten National-Rath zur Bestreitung aller außerordentlichen Ausgaben, kurz alle Kriegs-Einrichtungen, so wie alles was darauf nur Beziehung hat, dem Oberbefehlshaber überläßt; so daß alles dieses von ihm selbst oder von seinen Bevollmächtigten vollführt werden soll.

Gegeben in Warschau auf der Sitzung des Raths vom 19. Oktober 1794.

Ignatz Potocki, Pr. des h. R.

Zehnter Rapport des Kriminal-Kriegs-Gerichts

Das Kriminal-Kriegs-Gericht hat die Ehre von seinen sechstägigen Verhandlungen dem Justitz-Departement im höchsten Rathe folgenden Rapport zu überschicken.

Den 13 Oktober.

Johann Weiß, welcher eine Pistole, die er nicht für geladen hielt, ohne Pulver auf der Pfanne zu haben, probierte, schoß damit einen gewissen Bürger durch die Hand. Das Gericht, welches auf den monatlichen Arrest und auf die große Armuth des Weiß Rücksicht nahm, entließ ihn aus dem Arreste, und befahl ihm nur 2 Dukaten an den durch ihn verletzten Bürger für dessen Feldscheer zu bezahlen.

Den 14 October.

Anton Lech aus Czersk, welcher fälschlich als Spion angeklagt worden war, erhielt die Freiheit wieder.

Den 15 October.

Sebastian Janiszewski und Michael Kądziel, welche als Spione und Verdächtige angehalten wurden, bewiesen ihre Unschuld und wurden in Freiheit gesetzt.

Dominicus Wrzesiński, ein dreyzehnjähriger Knabe, nahm unter den Kosacken Dienste und zog mit ihnen allenthalben umher. Ja er scheute sich nicht, diese gegen seinen eignen Vater anzuführen, verübte viele Niederträchtigkeiten, diente den Russen zum Spion, und wollte, vom Feinde aufgeredet, die Städte Gora und Czersk in Brand stecken, wurde aber auf diesem Vorhaben ertappt und an das Gericht abgeliefert. Das Gericht verurtheilte den erwähnten Wrzesiński, aus Rücksicht auf dessen Jugend nur auf drey Jahre zum Zuchthause, und befahl demselben bey dem Empfange und der Entlassung 50 Ruthen zu geben.

Den 16 October.

Joseph Langange, welcher wegen unanständiger Reden angeklagt wurde, bewies seine Unschuld und seinen Bürgersinn, und wurde aus dem Verhafte entlassen.

Jonas Jdzikowicz und Herszek Dawidowicz, welche eines bloßen Verdachts wegen als Spione eingezogen wurden, erhielten ihre Freiheit wieder.

Den 17 October.

Der Geistliche Elias Welk, ein Karmeliter, wurde eines bloßen Verdachts wegen als ein Spion arretirt. Da aber dem

Gerichte keine andere Beweise vorgelegt wurden, als daß er kein guter Ordensbruder gewesen sey, woraus es auf seinen Mangel an Bürgersinn nicht schließen konnte; so wurde er befreit und an das Karmeliterkloster auf der Lesche abgegeben.

Den 18 October.

Joseph Czerski wurde als ein Deserteur von der Brigade des Kolysko an eben diese Brigade zurückgeschickt.

Vincent Weißberger aus Lowicz, der als ein Spion angeklagt worden war, bewies seine Unschuld und erhielt die Freiheit.

Gegeben auf der Sitzung des Kriminal-Kriegs-Gerichts vom 20sten October 1794.

G. Taszycki, G. M. als Pr.
J. Ochmański, Kapit. als Audit.

Unter dem 20sten October zeigte das Schatz-Departement im höchsten Rathe dem Publikum an: daß nun auch schon Schatz-Billette zu 10 gr. in Umlauf gesetzt wären, welche man auf allen zur Umwechselung der Billette angesetzten Komptoirs erhalten könne.

Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren gegen diejenigen, welche sich weigern Schatz-Billette anzunehmen.

In der Absicht die Deklaration des Raths vom 8ten Junius 1794, welche bey der Dekretirung der Schatz-Billette erlassen wurde, so wie das Universal vom 15ten October auszuführen, in welchem letztern die Nothwendigkeit Papiergeld einzuführen, dargestellt, demselben eine sichere Hypothek auf den National-Gütern angewiesen und erklärt worden ist: daß jährlich wenigstens für 10 Millionen National-Güter zur Realisirung des Papiergeldes verkauft werden sollen, erklärt der höchste National-Rath: daß da durch die Errichtung von Deskonto-Komptoirs den Bürgern alle Leichtigkeit verschaft ist, größere Billette in kleinere umzuwechseln, diejenigen, welche sich nun noch weigern sollten, Schatz-Billette anzunehmen, als Ungehorsame gegen die Regierung nach folgenden Regeln bestraft werden sollen.

1. Alle Kaufleute, Handwerker, so wie diejenigen, welche sich mit dem Verkauf von Getränken oder andern Sachen beschäftigen, sollen, wenn sie für Waaren aller Art, für zugeführte Produkte oder Arbeiten keine Billette annehmen wollen, von Seiten eines öffentlichen Anklägers, eines Magistrats, eines Offizianten oder irgend einer Privat-Person angeklagt werden, den zwanzigsten Theil derjenigen Summe an den Schatz bezahlen, welche sie in Schatz-Billetten nicht annehmen wollten, und dennoch die verlangte Sache gegen Papiere verkaufen.

2) Sollten diese Kaufleute, Handwerker, so wie alle diejenigen, welche sich mit Verkaufe von Getränken oder andern Sachen beschäftigen, wegen einer wiederholten ähnlichen Uebertretung bey der Policey, oder den Inspektoren, und von diesen bey den Ordnungs Kommissionen verklagt werden; so werden sie von letztern sogleich dem Kriminal-Gerichte übergeben werden, welches nach einer vorhergegangenen Ueberführung des Beklagten, denselben mit der Konfiscation aller derjenigen Waaren, welche er gegen Billette nicht verkaufen wollte, bestrafen wird.

3) Da aber die Hemmung des Kurses der Billette und, die Verminderung ihres

Kredits

Kredits, besonders der Widersetzlichkeit der Fleischer, Bäcker, Höcker, Höckerinnen und Schenkwirthen zuzuschreiben ist, und diese doch die ersten Bedürfnisse verkaufen, ohne welche niemand sich behelfen kann; so sollen diese Fleischer, Bäcker, Höcker, Höckerinnen, wenn sie von irgend jemanden deswegen angeklagt werden, gerade an das Kriminal-Gericht abgeliefert werden. Von diesem Gerichte soll der überwiesene Beklagte, im ersten Uebertretungsfalle, mit einem sechstägigen Arreste bestraft werden, und die verlangte Waare sogleich gegen Billette verkaufen.

4) Sollte der Bestrafte noch nicht zurecht gewiesen worden seyn, und auf einem zweyten Uebertretungsfalle betroffen, und vor Gericht überführt werden; so sollen dergleichen ungehorsame Fleischer, Bäcker, Höcker, Höckerinnen und Schenkwirthe, mit der Konfiscation der für Billette verlangten Waare und mit einem sechsmonathlichen Verhafte bestraft werden.

5) Damit aber die Anklage bloß auf die Weigerung, Billette für die verlangte Waare zu nehmen, gerichtet seyn möge; so empfiehlt der Rath einem jeden Käufer, nur eine solche Summe in Schatz-Billetten dem Verkäufer zu geben, als der Preis der Arbeit oder der Waare ist.

6) Die zum Besten des Schatzes konfiscirte Lebensmittel sollen für die Militair-Lazarethe verwandt werden, und eben so sollen alle konfiscirte Waaren von dem Magistrate oder den Ordnungs-Kommissionen zum Besten dieser Lazarethe verkauft, und die einkommenden Gelder in die Lazareth-Kasse abgegeben werden.

Gegeben in Warschau auf der Sitzung des Raths vom 20sten October 1794.

J. Potocki, Pr. d. h. R.

Sitzung des höchsten Raths vom 18. Oktober.

1. Das Schatz-Departement überreichte eine Specifikation der Kostbarkeiten, welche sonst unter der Disposition des Oberbefehlshabers Tadeus Kosciußko standen; und der Rath befahl dieselben bis zur weiteren Bestimmung in seinem Archiv niederzulegen.

Sitzung des höchsten Raths vom 19. October.

1. Zur Untersuchung der Rechnungen, welche verschiedene Departements des höchsten Raths einbrachten, wurden die Bürger Umiastowski, Kapostas und Dziarkowski ernannt.

2. Der für die Woywodschaft Sendomir bevollmächtigte Bürger Linowski erklärte: daß ob er gleich wegen seiner mislichen Lage, indem der Feind seine Güter besetzt hätte, die ihm ausgesetzte 6000 Fl. angenommen habe; so wäre er dennoch gesonnen, sie nicht als die seinigen zu betrachten, sondern mache sich anheischig, dieselbe dem Schatze sogleich wiederzuerstatten, so bald seine Güter nur vom Feinde verlassen seyn würden. Der Rath nahm die Erklärung dieses patriotischen Bürgers mit den dankbarsten Gesinnungen auf, und befahl davon im Protokolle Erwähnung zu thun.

Sitzung des höchsten Raths vom 20. October.

1. Der Rath befreite den Bürger Johann Nepomuk Malachowski, auf sein Ansuchen von den Pflichten eines Stellvertreters

ters im Rathe, und gab dem bevollmächtigten Bürger Linowski den Auftrag, ihn in der Ordnungs-Kommission der Woywodschaft Sendomir anzusetzen.

Auszug aus dem Befehle des Oberbefehlshabers Thomas Wawrzecki vom 20. October.

Da sich in Warschau viele Offiziere von verschiedenen Range befinden, welche unter dem Vorwande einer Krankheit sich in dieser Stadt aufhalten und ihre Gage unnöthig erhalten; so soll um diesen Misbräuchen zu steuren bey dem Befehle bekannt gemacht werden: daß alle Stabs- und Ober-offiziere, Namiestniks und Towarzyschen, welche sich auf Urlaub in Warschau befinden, um sich kuriren zu lassen, keine Gage und Furage mehr bekommen sollen, wenn sie vor dem 26sten dieses Monaths von den drey Doktoren Dziarkowski, Kozlowski und Hoffmann nicht ein Zeugniß einreichen, daß sie wirklich krank sind, oder sich vor diesem Tage bey ihren Korps nicht einfinden.

Unter dem 22. October machte der Magistrat der Warschauer Altstadt bekannt: daß da die zur Abnahme der Depositengelder und der freywilligen durch eigenhändige Unterschriften dargebotene Summe der Bürger, niedergesetzte Deputation, nun einen Rapport von den Deputirten und Cirkel-Vogten bekommen habe, so würden hiermit diejenigen Bürger, welche sich freywillig unterzeichnet hatten, gewisse Summen baaren Geldes in Schoß-Billete umzuwechseln, aufgefordert, ihr Versprechen zu erfüllen, und diese Summen an die erwähnte Deputation abzuliefern, welche auf dem Rathhause der Altstadt des Vormittags von 9 bis 12, und des Nachmittags von 3 bis 6 ihre Sitzungen hält.

Fortsetzung der in Nro. 52. abgebrochenen Instruction für den Grafen Keyserling und den Fürsten Repnin.

Was die Aufnahme und Verheelung dieser verlaufenen Leute anbetrift, so wird schon hierinn nicht allein der Traktat offenbar verletzt, sondern auch alle Grenzen der Wohlanständigkeit werden durch boshafte Ueberredungen, durch Anlegung einer großen Menge Sloboden und Dörfer von ihnen, und durch die Verheelung und Schutz der Räubereyen, Mord und Todschlags derjenigen, die in die Wohnstellen Unsrer Unterthanen einfallen, überschritten.

Wir finden in der That keine andere wahrhafte Ursachen, warum die so fortwährende und für Unsere Unterthanen und Gränzen so empfindliche Gewaltthätigkeiten, so viele Jahre ungehindert geblieben sind, als nur diese, die von der Verbindung der Sachen des politischen Systems Unsers Reichs mit andern fremden Mächten entstanden. Unter diesen befand sich auch der ehemalige König von Polen als Churfürst von Sachsen. Wie es scheint ist Unsre Politik damals genöthigt gewesen, sich in zwey Maximen zu theilen, nämlich in Unsere eigenen und unmittelbaren Geschäfte mit der Republick Polen, und sodann in das besondere Interesse des Königs von Polen, welcher in seiner Person, als Churfürst von Sachsen, das, Polen und seine eigene Lande betreffende Interesse, welche letztere einen großen Theil dieses Systems ausgemacht, verknüpfet, daher es denn nöthig gewesen, vorzüglich in denen Sachen des Königs von Polen gefällig zu seyn, und dieselben zu unterstützen, die selbst eigenen Angelegenheiten aber in dieser Republick auszusetzen und denen künftigen Verbindungen zu überlassen.

(Die Fortsetzung in der Beylage.)

Beylage zu No. 53.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Diese durch die Wirkung der Zeit geprüfte Erfahrung bringt für Uns die politische Maxime hervor, daß wenn Polen ein demselben attaschirtes fremdes Interesse weniger hat, desto tüglicher Rußland alsdann, sowohl durch Mittel seiner Freundschaft, als auch durch Mittel seiner Macht, sein Interesse befördern könne.

Zu dieser besondern Betrachtung in Absicht auf Unser Reich, gehöret das allgemeine erste und hauptsächlichste Interesse aller Nachbarn, daß in Polen das Wahlrecht nicht in ein Erbrecht, als die erste und wichtigste Stufe zu allen weiteren schädlichen Veränderungen verwandelt werden möge.

Was aber in Polen ein fremder König, der seine eigne ansehnliche Länder und Einkünfte hat, ausdenken und unternehmen könne, solches ist noch jedermann von den letzten Jahren der Regierung des Königs August II. in frischem Andenken. Könnte auch wohl nicht allemal die Zeit der nun zum Ende gegangenen Regierung des jüngst verstorbenen Königs August III. ohne gleiche offenbare Kennzeichen im Publikum einzig und allein zugeschrieben werden der sorglosen Complexion dieses Prinzen, ingleichen der Unbeständigkeit, Verschwendung und den niederträchtigen Intriguen seines Ministers, so wie allen Verbindungen seiner Zeit, die allemal ein Ende zu seinem Schaden und Nachtheil genommen, wodurch also dieser Prinz auch nicht einmal Zeit gehabt, etwas zu seinem und seines Hauses Besten und natürlichen Interesses wirklich anzufangen. Wollte man auch gleich diese besondere Bemerkung an die Seite setzen, so kann gleichfalls die immer ununterbrochene Wahl einer einzigen Familie, aus etwas angewöhnten, eine wirkliche Gewohnheit hervorbringen, und endlich gar daraus ein vollkommnes Erbreich erwachsen lassen. Die Republick Polen hat gewiß in ihrem Staate nicht solche Riegel, um dieses zu hindern und zu verschließen, noch auch solche wirksame Mittel der weitern Ausbreitung der daraus entstehenden Kränkungen ihrer Rechte und Konstitutionen, Einhalt zu thun, als das deutsche Reich damit versehen ist. Bey allen obgedachten Betrachtungen finden Wir Uns in Ansehung der natürlichen Lage Unsrer Staaten und der Nachbarschaft noch mehr und stärker verbunden, diese Unsre Bemühung als die erste und unabweichlichste fest zu setzen, daß die polnische Regierungs Form ungekränkt beybehalten werden möge, insonderheit in dem Punkte einer einhelligen Abmachung der Sachen auf Reichstägen und der Unterhaltung der Truppen der Republick ohne deren Vermehrung, indem darinn auch die Hauptvortheile Unsres Reichs bestehen

im Allgemeinen in den europäischen Angelegenheiten zu agiren.

Indem Wir nun solchergestalt das eigene und wesentliche Interesse Unsers Reichs sorgfältig untersucht, ohne etwas fremden noch vorübergehenden hiebey Platz zu geben; so haben Wir Unsre unveränderte und Final-Entschließung nunmehr auf die Wahl eines Piasten zum Könige von Polen gerichtet, der Uns convenable und dem Interesse des Reichs nützlich ist, und mit einem Worte, der ausser Uns von niemanden, und sonst nicht die geringste Hofnung zu Erlangung dieser Würde hat. In der Person des Stolnik von Littauen, Grafen Stanislaus Poniatowski, finden Wir vorzüglich vor allen andern ansehnlichen Polen, diese Unsrer Convenienz gemäße Eigenschaften, und sind daher des festen Vorsatzes ihn auf den polnischen Thron zu erheben.

Ihr, der Graf Keyserling, habt bereits auf unsere, euch ertheilte Befehle, gleich vom Anfange eurer Ernennung zum Ambassadeur in Polen, mit einem Uns bekannten guten Erfolge daran gearbeitet, um eine ansehnliche für Uns und das Vaterland wohlgesinnte Parthie unter dem Namen der Fürsten Czartoryski, als nahen Alliirten dieses Unsres Kandidaten, auf den Fall der Erledigung des Polnischen Thrones, zu formiren, daher denn alle ehemalige, diesen Gegenstand betreffende Befehle, insonderheit aber in denen an euch, den Graf Keyserling, erlassene Reskripten sub Nro. 18 & 19. vom 8. Februar, in dem ohne Nummer vom 25. August, dem sub Nro. 73. vom 10. Sept. und endlich dem sub Nro. 77. vom 7. abgewichenen October-Monats, dergestalt euch beyderseits wiederholentlich eingeschärft worden, daß ihr nach denselben, alsdenn Grund-Regeln, in dem euch aufgetragenen Geschäfte, euch zu verhalten habt: die ferneren Verhaltungs-Befehle aber, werden nach Maaßgebung Unsres Interesse, und Unsrer daraus fließenden Absichten, euch allhier näher vorgeschrieben werden.

1. Obgleich Wir alle Kriegs-Veranstaltungen ins Werk zu richten, befohlen, und ein ansehnlicher Theil Unserer Truppen, die längst der polnischen Grenze liegen, schon in Bereitschaft ist, auf die erste Ordre in ganz kurzer Zeit in Polen einzurücken; so erfordert gleichwohl Unser eigener, mit dem Vaterlande unzertrennlicher Ruhm, der Welt zu zeigen, daß Rußland in großen Sachen auch selbst handeln, und Negociationen führen könne, eben so wohl durch seine Klugheit und Politik, als durch seine physikalische Stärke, und vermittelst der Negociationen fremder Mächte; wobey zugleich die Uns angestammte Liebe zum Frieden und zur Menschlichkeit, Uns den vorzüglichen Wunsch einflößet, daß ohne alle Verwirrung und Blutvergießen, ingleichen mit genauer Wahrnehmung der Freyheiten, Rechte und Gesetze der Republick Polen, die Wahl des von Uns bestimmten Kandidaten, zum Könige von Polen, vor sich gehen, und Wir dabey obgedachtes Unseres und Unseres Reichs Interesse erreichen mögen. Im widrigen Fall aber, und wenn die Sachen wider Unsere Erwartung eine andere Gestalt gewinnen, sind Wir nicht weniger mit eben derselben determinirten Standhaftigkeit gesonnen, alle Uns von Gott verliehene Kräfte dazu anzuwenden, um diese Polnische Angelegenheiten zu einer von Uns erwünschten Endschaft zu bringen. Gleichwie Wir euch nun solchergestallt von Unsern Absichten auf diesen und auf jenen Fall, Kenntniß gegeben, so befehlen Wir euch zugleich. —

(Die Fortsetzung künftig.)